

Simon KEYNES, *The „Dunstan B' charters, Anglo-Saxon England 23* (1994) S. 165–193: „the output of a single agency which produced charters on the king's behalf on various occasions between 951 and 975“, wahrscheinlich in Glastonbury. T. R.

Stefan DOHMEN, *Exemplarische Untersuchungen zur Rechtskraft des Privilegs. Die gerichtliche Handhabung von Privilegienurkunden in England von König Stefan bis König Johann*, AfD 42 (1996) S. 33–224, ist eine Berliner Diss. und fragt nach der Drittwirkung und Geltungsdauer beurkundeter Einzelvergünstigungen. Untersucht werden fünf gut dokumentierte englische Streitfälle aus dem 12. und frühen 13. Jh. Der Vf. betont die Geltungsschwäche und mangelnde Drittwirkung des Privilegs und begründet sie mit der Art der Privilegiererwirkung, die falsche oder unvollständige Sachangaben der Impetranten nicht ausschließen und dadurch Rechte Dritter berühren konnte. K. N.

Rudolf GAMPER, *Studien zu den schriftlichen Quellen des Klosters Allerheiligen von 1050 bis 1150*, Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 71 (1994) S. 7–41, ergänzt die urkundliche und chronikalische Überlieferung durch Beobachtungen, die er bei der Untersuchung des Skriptoriums und der Bibliothek von Allerheiligen (heute Ministerialbibliothek Schaffhausen) anlässlich der Neukatalogisierung (vgl. DA 53, 188 f.) gewonnen hat. Die Traditionsurkunden der 1090er Jahre markieren, ausgelöst durch den langwierigen Streit des Klosters mit Tuoto von Wagenhausen, den Übergang von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit in Rechtsgeschäften. Das Formular der Traditionsurkunden lehnte sich an Muster der *Formulae Sangallenses* (MGH *Formulae* S. 378–390) an, die wahrscheinlich in der Rheinauer Hs. Rh. 131 vorgelegen hatten. Aus der Untersuchung des Autographs der Chronik Bernolds von Konstanz (Clm 432) ergibt sich als genaues Datum für Bernolds Übersiedlung von St. Blasien nach Schaffhausen das Frühjahr 1092. Die drei von Pertz als „*Annales Scaphusenses*“ bezeichneten Notizen zu 1009, 1052 und 1064 (MGH SS 5, S. 388) wurden Anfang des 12. Jh. in die Chronik Bernolds eingefügt. Das Stifterbuch von Allerheiligen darf künftig nicht mehr, wie noch jüngst angenommen wurde, als zuverlässige Quelle über die Anfangszeit gelten. Es ist eine um 1360/80 entstandene „Sammlung von Wundererzählungen, in die die Klostergründung eingebettet ist“ (S. 32 f.), und diente der Abtei als historische Argumentationshilfe im Streit um die Kontrolle über das Frauenkloster St. Agnes. Wo dem Stifterbuch nicht schriftliche Quellen des 11./12. Jh. und Grabinschriften vorlagen, zog es mündliche Traditionen heran und behalf sich mit eigenen Kombinationen. Ernst Tremp

Cristina CARBONETTI VENDITELLI, *Documenti su libro. L'Attività documentaria del Comune di Viterbo nel Duecento* (Fonti per la storia dell'Italia medievale. Subsidia 4) Roma 1996, Istituto storico italiano per il Medio Evo, 254 S., ISSN 0392-1832. – Die Vf. behandelt in einer theoretischen Einleitung und 5 Kapiteln (1. I codici delle Margherite. – 2. I fascicoli perduti. – 3. La „messa a registro“ dei documenti del comune di Viterbo. – 4. La redazione dei „fascicolodossier“. – 5. Autenticità e sistemi di autenticazione dei documenti a registro) Entstehung, Überlieferung und Inhalt der sechs *Libri iurium* (Margaritae) und *Liber memorie* betitelten Registerwerke, in denen die kommunalen Behörden